

**Ordnung  
zur Regelung des Teilzeitstudiums  
an der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg**

**vom 12.12.2007**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 12.12.2007 die folgende Ordnung beschlossen.

**§ 1  
Antrag, Fristen**

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag ein Teilzeitstudium absolvieren, wenn die jeweilige Prüfungsordnung dieses vorsieht.
- (2) Der Antrag ist jeweils zum Wintersemester bis zum 31. Juli d. J. und zum Sommersemester bis zum 28. Februar d. J. für ein oder mehrere Studienjahre beim Immatrikulationsamt einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist ein vorzeitiger Wechsel in ein Vollzeitstudium möglich, wenn der Antrag innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt wird.

**§ 2  
Studienplanung**

Dem Antrag muss eine individuelle Studienplanung beigelegt werden. Wenn die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs das Teilzeitstudium detailliert regelt, ist die Prüfungsordnung Grundlage der individuellen Studienplanung. Liegt keine detaillierte Regelung in der Prüfungsordnung vor, muss die Studienplanung mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater abgesprochen und schriftlich per Unterschrift von der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater bestätigt werden.

**§ 3  
Verlängerung der Regelstudienzeit**

- (1) Ein Teilzeitstudium kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens ein Studienjahr beantragt werden. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert; es kann höchstens eine Verdoppelung des Vollzeitstudiums gewährt werden.
- (2) Die Hochschule widerruft die Gewährung des Teilzeitstudiums, sofern mehr als die nach § 19 Abs. 2 NHG vorgesehenen Kreditpunkte erworben wurden. Die Studienbeiträge oder Langzeitstudiengebühren sind in der vollen Höhe nachzuzahlen.

**§ 4  
Studierendenstatus**

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Semesterbeiträge wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.

**§ 5  
Doppelstudium**

Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

**§ 6  
Inkrafttreten, Befristung**

Diese Ordnung tritt erstmals zum Sommersemester 2008 in Kraft und gilt zunächst für eine Testphase von zwei Jahren. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.